

Die Klausel im Arbeitsvertrag, dass das Arbeitsverhältnis bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters endet, kann wie folgt formuliert sein:

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht. Zuvor kann es von beiden Seiten jederzeit ordentlich gekündigt werden.

Allgemeines Kündigungsschutzgesetz: Erläuterungen zum Schwellenwert

Das allgemeine Kündigungsschutzgesetz greift immer dann, wenn zum einen der zu kündigende Arbeitnehmer länger als sechs Monate beim Arbeitgeber beschäftigt war und der Arbeitgeber selbst den nach dem Gesetz aufgestellten Schwellenwert erfüllt. Der Schwellenwert wurde durch parteipolitische Zwänge von der Gesetzgebung mehrfach angehoben bzw. herabgesetzt. Er beträgt derzeit mehr als zehn vollbeschäftigte Arbeitnehmer. Dabei werden bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 berücksichtigt.

Dieser Schwellenwert von mehr als zehn Arbeitnehmern gilt zunächst für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2003 begonnen haben. Für die Arbeitsverhältnisse, die bereits vor dem 31. Dezember 2003 bestanden, galt ein Schwellenwert von mehr als fünf vollbeschäftigten Arbeitnehmern. Das Gesetz umfasst eine Übergangsregelung für Betriebe, die vor dem 31. Dezember 2003 mehr als fünf, jedoch nicht mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigten.

Folgende Szenarien sind daher zu unterscheiden:

Im Betrieb waren bis 31.12.2003 nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt	Kündigungsschutz entsteht erst, wenn mehr als zehn vollbeschäftigte Arbeitnehmer beschäftigt werden.
Im Betrieb waren am 31.12.2003 mehr als fünf Arbeitnehmer, aber nicht mehr als zehn Arbeitnehmer angestellt.	Die Übergangsregelung greift: D. h. wenn in diesem Betrieb nach dem 01.01.2004 Arbeitnehmer neu eingestellt werden, entsteht der Kündigungsschutz für die neu eingestellten Arbeitnehmer erst, wenn der Schwellenwert von zehn überschritten wird. Für die Altbeschäftigten bleibt es beim bisherigen Schwellenwert von mehr als fünf Arbeitnehmern. Ist die Anzahl der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer auf fünf oder darunter gesunken, erlischt der Kündigungsschutz auch für die Altbeschäftigten. Bei Neueinstellung beginnt er für Altbeschäftigte erst dann wieder, wenn durch nach dem 31.12.2003 vorgenommene Neueinstellungen der Schwellenwert von mehr als zehn Arbeitnehmern überschritten wird.
Im Altbetrieb waren am 31.12.2003 mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt.	Kündigungsschutzgesetz greift